


Originalstellungennahmen | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt für das Gebiet östl. der Hauptstr. (B5), südl. des „Schulweges“ sowie westl. und nördl. der Gemeindegrenze zu Schmedeswurthr | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 05.07.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in:  Abteilung: FD Strassenverkehr Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

Eingangsnummer: Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 05.07.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in:  Abteilung: Brandschutzdienststelle Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme


Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung folgender Punkte zurückgestellt werden:

- Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach)

oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten.

Für das Bebauungsgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten.

- Die Lage und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.
- Für alle Flächen die von Einsatzfahrzeugen genutzt werden - insbesondere für die Kurvenverläufe - sind die Angaben der DIN 14090 zu beachten.
- Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Ketten, Poller, Schranken, u.ä.) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehldreikant M12) zu verwenden. Bei Verwendung anderer Schließtechniken sind diese vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Eingangsnummer: Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 05.07.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in:  Abteilung: Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

Mit Schreiben vom 12.06.2023 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt beteiligt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von insgesamt ca. 30 ha. Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan geändert.


Hinsichtlich der Standortauswahl habe ich mich im Rahmen der Stellungnahme zur 8.Änderung des Flächennutzungsplanes bereits geäußert. darüber hinaus habe ich derzeit keine weiteren Anmerkungen zur Planung.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Ich bitte darum, die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Eingangsnummer: Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 05.07.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in:  Abteilung: Naturschutz

	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Nein Gesamtstellungnahme
--	--	-----------------------------

Stellungnahme

Hinsichtlich der Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7** der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde **keine grundsätzlichen Bedenken**.

Die PV-FFA wird zu allen Seiten mit einer 1,50 m breiten Gehölzpflanzung eingegrünt. Da diese nach der Begründung aus heimischen, bodenständigen Bäumen und Sträuchern errichtet werden soll, sollte die Ausweisung mindestens eine Breite von 3 m haben. Heimische Gehölze erreichen schnell eine Breite von 3 m. Die Errichtung einer jährlich geschnittenen Schnitthecke sollte aus landschaftsästhetischen Gründen in der freien Natur vermieden werden, da sie den Eindruck einer intensiven Pflege durch den Menschen vermitteln.

Ich weise darauf hin, dass für Ansaaten und Pflanzungen in der freien Natur – abgesehen vom land- und forstwirtschaftlichen Anbau – nur Arten zu verwenden sind, die ihren genetischen Ursprung im Vorhabengebiet haben (§ 40 BNatSchG). Dies sollte durch entsprechende Formulierungen (Regioaatgut, gebietseigenes Saatgut, gebietseigene Gehölze) in der Begründung berücksichtigt werden. Ich rege an, dies auch verbindlich entweder über eine textliche Festsetzung oder im Durchführungsvertrag zu regeln.


Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Eingrünung stellt sich die Frage nach dem Sinn des 200 m Schutzabstandes zu Einzelbebauungen im Außenbereich. Durch die Eingrünung zur Bebauung hin können die Beeinträchtigungen für die Anwohner reduziert werden. Dadurch ist ein deutlich geringerer Schutzabstand notwendig und gleichzeitig könnte ein noch größerer Beitrag zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien geleistet werden.

Aufgrund der besonderen Auswirkungen der PV-FFA, sollte die Eingriffsbilanzierung der PV-FFA auf der Grundlage des PV-Beratungserlasses vom 01.09.2021 erfolgen. Wenn der B-Plan den Ausbau des Schulweges vorbereitet, ist der Eingriff im B-Plan zu bilanzieren. Grundlage hierfür wäre der Gemeinsame Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (2013).

Es wird begrüßt, dass die Flächen hinsichtlich des Biotop- und Brutvogelbestandes durch örtliche Kartierungen begutachtet werden sollen. Dabei sollten fachkundige, erfahrene Büros und die allgemein anerkannten fachlichen Methoden (Biotopkartierung nach der aktuellen Kartieranleitung des Landes Schl.-H. und Brutvogelerfassung nach Südbeck 2005) zum Einsatz kommen.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist darzustellen, welche besonders oder streng geschützten Arten potenziell vorkommen und inwiefern diese von der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 betroffen sind. Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sollten Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des OVG Münster vom 7.4.2022 (– 2 D 378/21.NE –), insb. Rdnr. 62.

Der Umweltbericht sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 05.07.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in:  Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.7 der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

als untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Keine Anmerkungen.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Grundsätzlich keine Bedenken.

Die Unterhaltungstreifen an den Sielverbandsvorflutern sind gemäß der Satzung der Sielverbände freizuhalten.

Für den Ausbau von Gewässern (Änderung, Vernichtung und Herstellung) ist eine Genehmigung gem. § 68 WHG erforderlich.

Für Anlagen am und im Gewässer ist eine Genehmigung gem. § 23 LWG erforderlich.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Keine Bedenken.

als untere Bodenschutzbehörde:

Keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

